



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6105

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 07.07.2023

GESCHÄFTSZ. IFG-726/002 II#0202

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF

**Vermittlung bei Anfrage „Vollzug gerichtlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahme-  
beschlüsse gegen Nicole Bauer“ [#279892]**

Sehr geehrt

ich nehme Bezug auf Ihre Bitte um Vermittlung vom 29. Juni 2023 an den Bundesbeauf-  
tragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) bei Ihrem Antrag nach dem Infor-  
mationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26. Mai 2023 an das Bundesministerium der Justiz (BMJ).

Mit Ihrem IFG-Antrag begehren Sie die Herausgabe eines Schreibens des BMJ vom 4. Mai  
2023 „mit Zeichen II B 1 - 1044/1E (287)-212/2023 (vgl. BT-Drucksache 20/6939)“. Ausweislich  
der Ihrer Vermittlungsbitte beigefügten Korrespondenz lehnte das BMJ Ihren Antrag mit  
Schreiben vom 6. Juni 2023 ab. Zur Begründung führte es aus, dass es sich bei dem an-  
tragsgegenständlichen Schreiben in sachlicher Hinsicht um Immunitäts- und folglich um  
Parlamentsangelegenheiten handle. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamen-  
tarischer Angelegenheiten sei insoweit vom Informationszugang nach § 1 Abs. 1 IFG aus-  
genommen. Ein das Immunitätsrecht des Deutschen Bundestages betreffender und unmit-  
telbar an diesen gerichteter Antrag wäre abzulehnen. Nichts Anderes könne gelten, soweit  
eine andere staatliche Stelle im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von derartigen, der Aus-  
kunftspflicht nicht unterliegenden, Informationen erlange. Das BMJ erhalte von Immuni-  
tätsangelegenheiten insoweit lediglich im Rahmen des nach der Geschäftsordnung des  
Bundestages (GO BT) vorgesehenen Verfahrens Kenntnis. Das IFG könne demnach keine  
Anwendung finden.



Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage hat die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens vorliegend keine Aussicht auf Erfolg. Eine Verletzung Ihres Rechts auf Informationszugang kann nicht festgestellt werden.

Zutreffend ist zunächst, dass das BMJ grundsätzlich eine „Behörde“ im organisationsrechtlichen Sinne darstellt. Dem Behördenbegriff nach § 1 Abs. 1 IFG liegt jedoch ein funktionelles Verständnis zugrunde. Er knüpft insoweit an die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben und damit an die inhaltliche Qualifikation der jeweiligen Tätigkeit einer um Informationszugang angegangenen Stelle an (siehe etwa BVerwG, Ur. v. 15. November 2012 – 7 C 1/12, NVwZ 2013, 431 Rn. 22 f.). Ob eine staatliche Stelle Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, bestimmt sich dabei nach materiellen Kriterien. Umfasst ist hiervon jede Staatstätigkeit, die nicht der Gesetzgebung oder Rechtsprechung zuzuordnen ist (vergleiche etwa BVerwG, Ur. v. 18. Oktober 2005 - 7 C 5/04, NVwZ 2006, 343 [344]). Die der Gesetzgebung zuzuordnende Wahrnehmung spezifischer Parlamentsangelegenheiten, beispielsweise die Wahrung der Rechte des Bundestages und seiner Mitglieder in Immunitätsangelegenheiten, ist insofern vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen (siehe BT-Drs. 15/4493, 8). Es kommt demnach entscheidend darauf an, in welcher Funktion eine staatliche Stelle im Einzelfall tätig wird.

Soweit das BMJ vorträgt, dass Ihr Informationsbegehren die Wahrnehmung spezifischer Parlamentsaufgaben betrifft, erscheint dies zutreffend. Gemäß § 107 Abs. 2 GO BT in Verbindung mit Nr. 2 lit. b) S. 1 der Anlage 6 zur GO BT richten in Immunitätsangelegenheiten die Staatsanwaltschaften und Gerichte ihre Anträge an den Präsidenten des Bundestages auf dem Dienstweg über den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages oder der sonst beabsichtigten Maßnahme erteilt wird. Dem antragsgegenständlichen Schreiben liegt demnach das nach GO BT regulär vorgesehene Verfahren in Immunitätsangelegenheiten zugrunde. Es betrifft in materieller Hinsicht Fragen des Immunitätsrechts als Teil des Parlamentsrechts und unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des IFG. Soweit das BMJ in seinem ablehnenden Bescheid vorträgt, dass ein unmittelbar an den Deutschen Bundestag gerichteter Antrag ebenfalls abzulehnen wäre, dient diese Parallele lediglich als Verdeutlichung. Besteht im Hinblick auf Immunitätsangelegenheiten nach dem IFG kein Auskunftsanspruch gegenüber dem Deutschen Bundestag, so muss dies konsequenter Weise auch für andere staatliche Stellen gelten, soweit ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit nach dem regulär vom Bundestag vorgesehenen Verfahren solche Informationen bekannt geworden sind. Aufgrund des regelmäßigen Austauschs mit anderen staatlichen Stellen liefere anderenfalls die Befugnis des Deutschen Bundestages, über Immunitätsangelegenheiten selbstbestimmt zu informieren, leer (siehe OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 17. Januar 2020 – OVG 6 S



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

68/19, NVwZ-RR 2020, 670 Rn. 6 f.; vergleiche auch BVerwG, Urt. v. 25. Oktober 2018 – 7 C 6/17, NVwZ 2019, 479).

Bis zur gegenteiligen Mitteilung gehe ich davon aus, dass sich damit Ihre Vermittlungsbitte erledigt hat und werde meinen Vorgang schließen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.